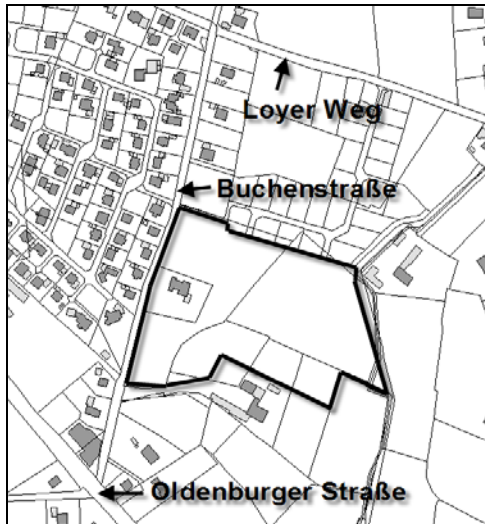


Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 93 B „Südlich Schloßpark II“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Schafjückenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Satzungen beschlossen. Die Lagen und die Geltungsbereiche sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 93 B



2. Änderung Bebauungsplan Nr. 66



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 93 B mit örtlichen Bauvorschriften sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Schafjückenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und Umweltberichten sowie die zusammenfassenden Erläuterungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bebauungsplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 206, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>.